



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Zertifizierungsprogramm der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH für Zertifizierungen von Schienenfahrzeugen gemäß NNTV-ATs

1. Allgemeines

Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH als akkreditierte Produktzertifizierungsstelle (und „Bestimmte Stelle“ gemäß Ril (EU) 2016/797 und EisbG) bietet interessierten Organisationen die Dienstleistung Produktzertifizierung im Bereich Schienenfahrzeuge an: Es werden die Konformitätsbewertung gemäß den „Notifizierten Nationalen Technischen Vorschriften“ für Österreich (kurz „NNTV-AT“ – wie in der RDD-Datenbank bei der Europäischen Eisenbahngesellschaft abrufbar) für Fahrzeuge und fahrzeugseitige Zugsicherungssysteme und die Bescheinigung der diesbezüglichen Konformität durchgeführt.

2. Geltungsbereich

Phasen:

- I. Planung und Vorbereitung
- II. Antragsprüfung
- III. Evaluierung
- IV. Bewertung
- V. Zertifizierungsentscheidung
- VI. Zertifikatsausstellung
- VII. Überwachung

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH in der jeweils aktuellen Fassung <https://www.tuvsud.com/de-at>.

Weiters gilt die Prüf-, Zertifizierungs-, Validierungs- und Verifizierungsordnung (PZVVO) der TÜV SÜD Gruppe in der jeweils aktuellen Fassung <https://www.tuvsud.com/de>.

3. Ablauf

I. Planung und Vorbereitung

Vom Kunden (Nomenklatur ISO/IEC 17065: „Antragsteller“) wird der Produktzertifizierungsstelle der Antrag auf Zertifizierung gemäß den NNTV-ATs, den notifizierten nationalen technischen Regeln gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/797, übermittelt (ein Antragsformular wird von der TÜV SÜD LGÖ zur Verfügung gestellt).

Nachdem der Antragsteller den Antrag auf Zertifizierung der Produktzertifizierungsstelle übermittelt hat, wird durch die Produktzertifizierungsstelle ein(e) Auftragsverantwortliche(r) bestimmt. Diese Person ist für die Kommunikation mit dem Antragsteller zuständig und fordert weitere, notwendige Unterlagen zur Zertifizierung an. Sie ist für die Erstellung eines Angebotes verantwortlich.

Im Zuge der Angebotslegung (die im Regelfall der Übermittlung des formalen Antrags auf Produktzertifizierung vorangeht) wurden dem Antragsteller das Antragsformular, der Zertifizierungsvertrag, das Zertifizierungsprogramm und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD LGÖ zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der Vorgaben von ISO/IEC 17065 ist die Unterzeichnung des Zertifizierungsvertrags durch den Antragsteller Voraussetzung für die Zertifizierung von für Schienenfahrzeuge und fahrzeugseitige Zugsicherungssysteme gemäß den NNTV-ATs; den notifizierten nationalen technischen Regeln gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/797.

Nach schriftlicher Beauftragung, Unterzeichnung des Zertifizierungsvertrages und Eingang des Antrags plant der/die Auftragsverantwortliche(r) die notwendigen Konformitätsbewertungsaktivitäten (Antragsprüfung, Erstellung des Evaluierungsplans, usw.).

II. Antragsprüfung

Der Antrag auf Zertifizierung muss von der Produktzertifizierungsstelle geprüft werden und muss bereits vor der eigentlichen Konformitätsbewertung abgelehnt werden, wenn

- die übermittelten Informationen für die Zertifizierung nicht ausreichend sind und trotz Rückfrage nicht ergänzt werden oder nicht ergänzt werden können.
- bereits bei der Antragsprüfung nicht behebbare Mängel betreffend die Erfüllung der Anforderungen NNTV-ATs erkannt werden
- der Produktzertifizierungsstelle nicht über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und die Fähigkeit verfügt, um die Zertifizierungstätigkeit durchzuführen und dieser Mangel nicht kurzfristig behebbar ist.
- der Geltungsbereich der Zertifizierung nicht ausreichend definiert ist und trotz Rückfrage beim Antragsteller keine ausreichende genaue Festlegung getroffen werden konnte
- nicht alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller geklärt werden konnten
- wenn die Ressourcen (Personal: Kompetenz, Unabhängigkeit) zur Durchführung der Evaluierung und/oder Bewertung nicht verfügbar sind

Einige dieser Fragen werden bereits vor Angebotslegung und Auftragsannahme seitens der TÜV SÜD LGÖ einer Vorprüfung unterzogen (z.B. Verfügbarkeit der Ressourcen).

III. Ermittlung von Eigenschaften (Evaluierung)

Die für die Zertifizierung geltenden Anforderungen sind jene aus den NNTV-ATs und auch jene aus den mitgeltenden Dokumenten, z.B. aus den in den NNTV-ATs referenzierten Vorschriften der ÖBB-Infra, aus mitgeltenden einschlägigen Normen oder normative Dokumenten.

Der/Die Auftragsverantwortliche ist weiter für die Terminkoordination zwischen Kunden und Evaluierungsteam zuständig. Es wird ein Evaluierungsplan erstellt und die Evaluierung auf dieser Basis durchgeführt. Geleitet wird die Evaluierung von einem Lead Inspektor (ERA: „Technical Lead Evaluator“).

Zur Evaluierung zählen Prüfungen, Versuche und Inspektionen. Prüfungen und Versuche werden in Absprache mit dem Kunden vom Kunden an akkreditierte Prüfstellen vergeben. Wenn Prüfungen oder Versuche von Stellen durchgeführt werden, die nicht akkreditiert sind, und die Informationen für die Evaluierung herangezogen werden, dann muss ein fachlich kompetenter Inspektor im Auftrag der TÜV SÜD LGÖ diese Tätigkeiten überwachen.

Über Nichtkonformitäten und fehlende/ungenügende Nachweise wird der Kunde mittels „List of open Points“ informiert.

Ziel der Evaluierungstätigkeit ist die Zusammenstellung von prüffähigen Evaluierungsergebnissen in Form von Prüf-, Versuchs- und Inspektionsberichten in einem „Dossier der Bestimmten Stelle“, das der Bewertung im Sinne der ISO/IEC 17065 zugeführt werden kann. In der Evaluierungsphase wird die „Prüfbescheinigung“ oder „Zwischenprüfbescheinigung“ zu den NNTV-ATs vorbereitet.

IV. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch eine Vetoperson (ERA: „Technical Reviewer“). Personen, die an der gegenständlichen Evaluierung beteiligt sind, dürfen nicht in den zugehörigen Bewertungsvorgang involviert sein. Vetopersonen werden intern ernannt.

Die Vetoperson führt eine Prüfung auf Plausibilität sowie Nachvollziehbarkeit der Evaluierungsergebnisse durch. Sie entscheidet über die notwendige Tiefe der Bewertung der Evaluierungsergebnisse, sodass sie zweifelsfrei eine Zertifizierungsempfehlung abgeben kann.

Die Vetoperson unterzeichnet die Zertifizierungsempfehlung und das Dossier der „Bestimmten Stelle.“

V. Zertifizierungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt durch eine Person mit der Qualifikation „Decision Maker“.

VI. Zertifikatsausstellung

Das Zertifikat (= Prüfbescheinigung oder Zwischenprüfbescheinigung) wird vom Produktverantwortlichen der Produktzertifizierungsstelle der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich unterzeichnet.

VII. Überwachung

Eine laufende, regelmäßige Überwachung der Prüfbescheinigungen bzw. Zwischenprüfbescheinigungen auf Basis der NNTV-AT ist nicht vorgesehen. Die Zertifikate (Prüfbescheinigungen, Zwischenprüfbescheinigungen) der Bestimmten Stelle weisen eine uneingeschränkte Laufzeit auf.

4. Pflichten und Verantwortung der Produktzertifizierungsstelle

Die Produktzertifizierungsstelle verpflichtet sich, nur kompetentes Personal einzusetzen und alle ihr zugänglich gemachten Informationen über die Organisation des Antragstellers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen von dieser Regelung zur Vertraulichkeit ist jene Informationsweitergabe, die sich aus österreichischen Rechtsvorschriften ergibt (z.B. Meldepflichten und Offenlegung gemäß Akkreditierungsgesetz). Der Antragsteller kann die Produktzertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Weiters gelten für die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH (Produktzertifizierungsstelle) die Anforderungen gemäß EN ISO/IEC 17065.

Die Haftung des TÜV SÜD ist in den Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH festgehalten.

Die Produktzertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Produkte. Die Auskunft über die Gültigkeit einer definierten Zertifizierung kann von Interessenten schriftlich angefordert werden.

5. Pflichten des Antragstellers

Alle für die Produktzertifizierung relevanten Informationen und Nachweise sind der Produktzertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen (Überlassung bzw. Einsichtnahme).

Der Antragsteller nennt der Produktzertifizierungsstelle eine Kontaktperson und gewährt den Inspektoren bzw. Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen in der Organisation und zu dem zu zertifizierenden Produkt.

Der Antragsteller verpflichtet sich nach erfolgter Zertifikatserteilung (Ausfertigung der „Prüfbescheinigung“ bzw. „Zwischenprüfbescheinigung“) die Zertifizierungsanforderungen (im Wesentlichen sind das die NNTV-ATs) zu erfüllen.

Bei erteilter Zertifizierung einer laufenden Produktion ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das zertifizierte Produkt fortlaufend den spezifizierten Produktanforderungen entspricht.

Bei Änderungen der Zertifizierungsanforderungen sind diese entsprechend den legislativen Vorgaben fristgerecht umzusetzen. Die zuständigen Behörden und die Produktzertifizierungsstelle sind über alle Angelegenheiten zu informieren, die eventuell zu einer Nichtkonformität des Produkts mit den Zertifizierungsgrundlagen (NNTV-ATs, mitgeltende normative Dokumente) hervorrufen könnten. Solche Angelegenheiten können zum Beispiel sein:

- Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
- Organisation und Management, (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
- Kontaktadresse und Standorte,
- Änderungen des von der Zertifizierung erfassten Produkts
- wesentlicher Veränderungen des QM- oder QS-System und der Prozesse

Die Informationspflicht gegenüber der Zertifizierungsstelle entfällt, wenn sich die Produktzertifizierung eindeutig auf einen Ist-Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt bezieht (Einzelfallprüfung) und sich nicht auf die zukünftigen Produkteigenschaften (Serienfertigung) bezieht.

Der Antragsteller stellt die erforderlichen Nachweise (Prüfberichte, Zeichnungen, Berechnungen usw. zur Verfügung).

Der Zertifikatinhaber kann das Zertifikat („Prüfbescheinigung“, „Zwischenprüfbescheinigung“) zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden sowie zum Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Haftungsfällen.

Eine irreführende Verwendung des Zertifikates (der „Prüfbescheinigung“, der „Zwischenprüfbescheinigung“) bzw. des Akkreditierungslogos, z. B. in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass ein falscher Eindruck der Zertifizierung entsteht, ist unzulässig.

Falls vom Kunden („Antragsteller“) die Verwendung des Prüfzeichens des TÜV SÜDs gewünscht wird, muss eine separate Vereinbarung abgeschlossen werden.

Berichte und/oder Zertifikate dürfen nur vollständig, wort- und formgetreu und ohne Zusatz vervielfältigt werden.

Eine auszugsweise Veröffentlichung dieser Dokumente sowie eine auszugsweise Vervielfältigung bedürftender schriftlichen Zustimmung der Produktzertifizierungsstelle.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Beanstandungen an seinem Produkt und die Behebung von Nichtkonformitäten aufzuzeichnen bzw. aktiv an der Lösung von Beschwerden mitzuwirken.

Weiteres erklärt sich der Antragsteller bereit, Sachverständige der Akkreditierungsstelle und Personal in Ausbildung an Inspektionen und Besprechungen teilnehmen zu lassen.

Der Antragsteller erkennt das Zertifizierungsprogramm in der jeweils gültigen Fassung an.

6. Entzug, Aussetzung, Einschränkung oder Annullierung des Zertifikates

Das ausgestellte Zertifikat bleibt zu jeder Zeit Eigentum der Produktzertifizierungsstelle.

Der Zertifikatsinhaber erhält ein Nutzungsrecht unter der Bedingung der fortlaufenden Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen.

Die Produktzertifizierungsstelle hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn

- das Zertifikat und/oder das TÜV SÜD Logo missbräuchlich verwendet wird,
- inkorrekte Bezugnahmen auf das Zertifizierungsprogramm oder irreführende Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Prüfbescheinigungen, Prüfzeichen, etc. gefunden werden,
- Abweichungen (Nichtkonformitäten) zu den Vorgaben der NNTV-AT bekannt bzw. nachgewiesen werden,
- finanzielle Forderungen der Produktzertifizierungsstelle gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht entrichtet werden (auch bei teilweiser Nichtzahlung),
- über das Vermögen des Antragstellers der Konkurs eröffnet wird, oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird
- ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagefähigkeit am Markt nicht vertretbar ist.

Der Entzug des Zertifikates ist mit einem Werbeverbot der Zertifizierung verbunden.

Eine Zurückziehung eines Zertifikates kann auch erfolgen, wenn den Zertifikatsinhaber kein Verschulden trifft, jedoch andere Gründe für eine Annullierung vorliegen. Solche Gründe können z. B. sein:

- Ein selbst erkannter Mangel oder
- Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch den Antragsteller oder
- rechtliche Auflösung der Produktzertifizierungsstelle (z. B. durch Konkurs).

7. Beschwerden und Einsprüche

Dem Antragsteller, dessen Kunden sowie unbeteiligten Dritten steht das Beschwerdesystem der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH offen. Beschwerden sollten bevorzugt direkt an den Geschäftsführer oder an die Leitung Produktzertifizierung der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich in Wien gerichtet werden, oder per Kontaktformular www.tuvsud.com/de-at/kontakt oder per E-Mail an info.at@tuvsud.com übermittelt werden.

Einsprüche können an den verantwortlichen Sachbearbeiter übermittelt werden oder in der gleichen Weise wie Beschwerden übermittelt werden.

8. Aufbewahrung

Die Produktzertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über Berichte und Zertifikate, aus denen die Durchführung der Dienstleistung ersichtlich ist. Sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, beträgt die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen gemäß dem Akkreditierungsgesetz mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats.